

*Seit rund 15 Jahren wird in Belgien über die Senkung der Schulpflicht von sechs auf fünf Jahre diskutiert. Jetzt wird auf Ebene des föderalen Parlamentes ein neuer Vorstoß unternommen. Für die DG würde eine solche Maßnahme nicht viel ändern, weil über 90 Prozent der Fünfjährigen den Kindergarten besuchen.*

Das Unterrichtswesen ist seit Ende der 80er Jahre eine Sache der Gemeinschaften, doch weil das Alter der Schulpflicht in der Verfassung fest verankert ist, muss die föderale Ebene einen Vorschlag machen, der dann von den Gemeinschaften übernommen werden kann. Landesweit ist man um eine einheitliche Regelung bemüht. Bereits seit dem Jahr 2004 werden immer wieder Versuche unternommen, das Schulpflichtalter von sechs auf fünf Jahre zu senken.

In der Kammer haben verschiedene Parteien einen Vorschlag hinterlegt.

„Alle Kinder sollten die gleichen Chancen erhalten. Wenn alle Kinder ab fünf Jahren schon die Schule besuchen müssen, dann wird die Kluft kleiner zu denjenigen, die schon mit drei oder vier Jahren im Kindergarten spielend lernen. Etliche Studien haben gezeigt, dass die spät eingeschulten Kinder den Drang haben, die Schule zu früh, meist ohne Abschluss, zu verlassen“, hat die ostbelgische Föderalabgeordnete Katrin Jadin (PFF-MR) einmal eine solche Reform begründet.

In der Kammer haben verschiedene Parteien einen Gesetzesvorschlag hinterlegt, mit denen man sich am Dienstag auf Ausschussebene befasst hatte. Eine Mehrheit zeichnet sich ab. Inzwischen liegen auch aus den verschiedenen Gemeinschaften Gutachten vor, Flandern hatte sich allerdings noch nicht eindeutig geäußert. Der Staatsrat hat ebenfalls Stellung bezogen und hat keine Probleme mit der Senkung des Schulpflichtalters, unter anderem weil der Zugang zum Kindergarten überall in Belgien kostenlos sei und es damit keine großen Auswirkungen hätte. DG-Bildungsminister Harald Mollers weist darauf hin, dass 94 Prozent der Fünfjährigen in Ostbelgien das dritte Kindergartenjahr besuchten, „allerdings haben wir den Föderalstaat dennoch auf die Herausforderung hingewiesen, die mit einer solchen Maßnahme einhergehen würde“, so Mollers auf Anfrage gegenüber dem GrenzEcho. Als Beispiel nennt er Verfassungsartikel 24, der öffentlichen Schulen vorschreibt, bis zum Ende der Schulpflicht einen Unterricht „in einer der anerkannten Religionen“ oder „in einer nichtkonfessionellen Sittenlehre“ (besser bekannt als „Moralunterricht“) zu organisieren. „Wenn die Schulpflicht auf fünf Jahre gesenkt wird, muss diese Bestimmung schon ab der dritten Kindergartenklasse gelten“, erläutert der Minister. Außerdem würde die frühere Schulpflicht naturgemäß auch für den Hausunterricht gelten. Eine finanzielle Mehrbelastung könnte auf die DG in Sachen kostenloser Schultransport zukommen, der im Falle einer Reform ja auch schon für Fünfjährige angeboten werden müsste. „Was das genau für uns bedeuten würde, haben wir noch gar nicht beziffert.“ Harald Mollers hält aber fest, dass es sich „grundsätzlich um eine gute Sache“ handeln würde, sollte das Schulpflichtalter gesenkt werden.

Zum Hintergrund: Alle Kinder sind gesetzlich verpflichtet, bis zum Alter von 18 Jahren einem Unterricht zu folgen. In die Schule müssen sie spätestens ab dem Schuljahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem sie sechs Jahre alt werden. Volljährige Schüler und Schüler, die das Vollzeitsekundarschulwesen erfolgreich abgeschlossen haben, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die Vollzeit und die Teilzeitschulpflicht. Der Vollzeitschulpflicht unterliegen Schüler unter 15 Jahren. Die Vollzeitschulpflicht umfasst in der Regel die Primarschulzeit und die beiden ersten Studienjahre des Vollzeitsekundarunterrichts. Danach beginnt die Teilzeitschulpflicht: Dabei müssen die Schüler am Vollzeitsekundarunterricht teilnehmen, einem Teilzeitunterricht folgen oder eine anerkannte Berufsausbildung (beispielsweise mittelständische Lehre, Industrielehre) absolvieren. Auf Grundlage des bereits erwähnten Verfassungsartikels 24 über die garantierte Freiheit des Unterrichtswesens haben Eltern die Möglichkeit, sich wahlweise für den Unterricht ihrer schulpflichtigen Kinder in einer Schule oder zu Hause zu entscheiden. In Belgien spricht man daher eigentlich nicht von Schul-, sondern von Lern- oder Unterrichtspflicht.

Von Christian Schmitz

Copyright © 2019 Grenz Echo. Alle rechten vorbehalten